



Hinweis zum Versicherungsschutz im Distanzunterricht für das Fach Sport:

Das Ministerium für Schule und Bildung und die Unfallkasse NRW befürworten ausdrücklich die Durchführung des Sportunterrichts und die Initiierung von Bewegungsaufgaben beim Unterricht auf Distanz. Hinsichtlich des gesetzlichen Unfallschutzes ergeben sich hier aber besondere rechtliche Anforderungen.

Der praktische Sportunterricht findet an den Ursulinenschulen während des Distanzlernens in der Regel als Bewegungsangebot statt, das die Schüler zuhause durchführen. Die Aufsichtspflicht obliegt hierbei den Eltern, auch wenn die Aufgaben über das Schulportal durch den Sportlehrer an die Schüler herangetragen werden.

(„... Als höchstpersönliche Pflicht der Eltern bleibt die Aufsichtspflicht über ihr Kind aber dem Grunde nach auch dann bestehen, wenn es sich im Verantwortungsbereich der Schule befindet. Dann tritt die Aufsichtspflicht der Schule neben die fortbestehende Aufsichtspflicht der Eltern, verdrängt diese aber nicht.“)

Lediglich bei sportpraktischen Übungen aus dem Bereich „Bewegung und Lernen“, die direkt von der Lehrkraft z.B. in einer Videokonferenz angeleitet werden, ist ein gesetzlicher Versicherungsschutz über die Unfallkasse NRW gegeben. (nähere Hinweise zu finden unter:

https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/Hinweise_zum_Versicherungsschutz_im_Distanzunterricht_fuer_das_Fach_Sport_Endfassung_003_.pdf)

Werl, den 01.02.2021

Fachschaft Sport (Ursulinenschulen)

